



Brandschutzordnung

Altenheim Friedrichsburg

48151 Münster

Offenbergstr. 19

Teil C

**(für Personen mit besonderen
Brandschutzaufgaben)**

Inhaltsverzeichnis

a	Einleitung	3
b	Brandverhütung	4
c	Meldung und Alarmierungsablauf	6
d	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	7
e	Löschmaßnahmen	10
f	Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz	11
g	Nachsorge	12
h	Anhang	13

Herausgeber: Bernd Hertel

Redaktion: Brandschutzbeauftragter

Stand: 1.3 Datum: Dezember 2025

a Einleitung

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Sowie die verbindliche Anweisung für das Verhalten im Gefahrenfall.

Die Brandschutzordnung Teil C umfasst grundsätzliche und spezielle Regeln für die

- Brandverhütung,
- Überwachung der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen,
- Überwachung feuergefährlicher Arbeiten,
- Durchführung von Brandschutzunterweisungen der Beschäftigten,
- Aufgaben der Selbsthilfekräfte (alle Mitarbeiter) bei der Gebäudeeräumung, Menschenrettung, Nachkontrolle und Brandbekämpfung sowie
- Einweisung und Zusammenarbeit mit den externen Einsatzkräften.

Die Einrichtungsleitung ist für die Organisation eines wirkungsvollen Brandschutzes verantwortlich. Sie unterstützt daher alle Maßnahmen des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte, um einen Brandschaden zu verhindern, die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig zu erhalten und die Vorbereitung von Flucht- und Rettungsmaßnahmen sicherzustellen.

Sie sorgt für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Selbsthilfekräfte.

Alle Beschäftigten sind zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung verpflichtet.

b Brandverhütung

Brandschutzunterweisung

Die Vorsorgemaßnahmen zur Brandverhütung sind durch regelmäßige, wiederkehrende Kontrollen in allen Betriebsbereichen zu überprüfen. Die Beanstandungen sind vom Brandschutzbeauftragten in Form eines Quartalsberichts der Einrichtungsleitung zu melden.

Die Selbsthilfekräfte (alle Mitarbeiter) müssen mindestens 1mal jährlich mit

- den Gefahrenstellen des Betriebs,
- der Handhabung der Handfeuerlöscher, Erste-Hilfe-Ausrüstung und der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen

vertraut gemacht werden.

Die Termine, Themen und Teilnehmerlisten der Brandschutzunterweisungen werden den Selbsthilfekräften und sonstigen Mitarbeitern rechtzeitig mitgeteilt und dokumentiert. Diese Unterlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

Mit der örtlichen Feuerwehr, der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle und dem Schadenversicherer sollte auf fachlicher Ebene eine gute Zusammenarbeit gepflegt werden. Im Rahmen der Objektkunde können mit der Feuerwehr geeignete Einsatzübungen durchgeführt werden.

Brennbare Gegenstände/Materialien

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen, Teelichter, Petroleumleuchten usw.) ist – im gesamten Haus verboten.

Bei der Verwendung oder Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände oder Materialien ist darauf zu achten, dass die Personen, die damit umgehen, die einschlägigen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen kennen und beachten. Insbesondere die strikte Einhaltung der Feuer- und Rauchverbote sowie das Bereithalten von Feuerlöschern in diesen Bereichen müssen besondere Beachtung finden.

Brennbare Gegenstände oder Materialien dürfen nicht in Treppenräumen, in Fluren oder in sonstigen Flucht- und Rettungswegen abgestellt oder gelagert werden. Der Brandschutzbeauftragte überprüft bei regelmäßigen Kontrollgängen die Freihaltung und beanstandet entsprechende Mängel sofort.

Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür bereitgehaltenen Abfallbehältnisse entsorgt werden. Es ist zu regeln, dass diese Behältnisse mindestens einmal täglich entleert werden. Größere Mengen brennbarer Abfallstoffe müssen sofort nach ihrem Anfallen in einen Müllraum gebracht, dort gesammelt und zur baldigen Entsorgung (Abfuhr) bereitgestellt werden.

Die Haustechnik unterstützen den Brandschutzbeauftragten in ihrem Tätigkeitsumfeld bei dieser Aufgabe.

Elektrische Geräte

Alle aus dem privaten Bereich mitgebrachten elektrischen Geräte dürfen erst nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die Haustechnik betrieben werden. Alle elektrischen Wärmegeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und nach Gebrauch abzuschalten; ggf. ist der Netzstecker herauszuziehen. Beim Betrieb von Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Schutzabstand (i. d. R. mindestens 0,5 bis 1,0 m) zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein. Elektrogeräte mit Heizteil (z. B. Kaffeemaschinen) sind ausschließlich auf nicht brennbaren Unterlagen zu betreiben.

Werden bei Kontrollen Mängel und/oder brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten festgestellt, sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und die fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

Bei Schmorgeruch sind sofort die Netzausschalter zu betätigen oder die Netzstecker der betreffenden Geräte zu ziehen. Kann die Gefahr nicht sofort beseitigt werden, ist ohne Verzögerung die Feuerwehr zu alarmieren und Hausalarm auszulösen.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneidbrenn-, Löt- oder Flämmarbeiten an Folienschweißbahnen, Trennschleifen, Aufbauarbeiten und Aufheiz- bzw. Trockenarbeiten mit offener Flamme, Strahlungswärme oder Heißluft) dürfen nicht ohne vorher ordnungsgemäß unterschriebenen Erlaubnisschein begonnen und durchgeführt werden. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wird von der Haustechnik ausgestellt, nachdem er die mit diesen Arbeiten Beschäftigten über die einschlägigen Brandschutzbestimmungen informiert und die zur sicheren Brandverhütung notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt hat.

Bevor die Arbeiten begonnen werden dürfen, ist der Arbeitsbereich großflächig in mindestens 10 m Abstand auf das Vorhandensein brennbarer Materialien, Gegenstände oder Baustoffe zu kontrollieren. Vorhandene Gegenstände sind zu entfernen oder durch Abdecken mit nicht brennbaren Abdeckungen oder Nasshalten zu schützen. Insbesondere auf Bauwerksfugen und Installationsöffnungen sowie auf verdeckt eingebaute brennbare Dämmstoffe ist besonderes Augenmerk zu richten.

Vor Beginn der Arbeiten muss kontrolliert werden, ob mindestens ein Feuerlöscher und ein gefüllter Wassereimer vorhanden sind. Vor und nach den Arbeiten sind die Arbeitsgeräte auf schadhafte Stellen zu kontrollieren. Defekte Geräte oder undichte Schläuche und Armaturen dürfen nicht verwendet werden und sind vor Gebrauch ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere in Bereichen mit leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Stoffen, ist in jedem Fall eine Brandwache durch die ausführende Firma zu stellen. Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten müssen der Arbeitsbereich und dessen Umgebung genauestens auf Glimmspuren oder Brandgeruch kontrolliert werden. Fenster und Türen sind zu schließen. In Zeitabständen von jeweils maximal 20 Minuten sind mindestens drei Nachkontrollen durchzuführen.

Während der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten sind die betroffenen Linien mit automatischen Brandmeldern zur Vermeidung von Falschalarmen außer Betrieb zu nehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuschalten. Die Ab- und Scharfschaltung sind der Feuerwehr und dem Schadenversicherer mitzuteilen (Gefahrenerhöhung/Ersatzmaßnahmen).

c Meldung und Alarmierungsablauf

Durch Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt eine unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr. Das Notfallwarnsystem löst die örtliche Alarmierung (Hausalarm/Internalarm) aus.

Zusätzlich muss bei Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung von Brandgeruch unverzüglich über den nächstgelegenen amtsberechtigten Fernsprechapparat ein telefonischer Notruf zur Feuerwehr Münster mit näheren Angaben erfolgen.

Beim Feuerwehrnotruf (Tel.: 0-112) ist folgendes telefonisch anzugeben:



WO IST ES PASSIERT?



WAS IST PASSIERT?



WIE VIELE BETROFFENE / VERLETZTE?



WELCHE ART DER VERLETZUNG?



WARTEN AUF RÜCKFRAGEN.

Nach der Alarmierung der Feuerwehr und der Auslösung des Hausalarms sind unverzüglich die in der Anlage 1 genannten Stellen zu benachrichtigen:

Die Hausalarmierung (Räumungsalarm) ist, sofern nicht schon durch die Brandmeldeanlage geschehen, unverzüglich auszulösen.

Nach Alarmierung bzw. der Auslösung des Hausalarms

- unterbrechen alle Mitarbeiter ihre regelmäßige Tätigkeit,
- leiten die Verbringung der Bewohner in einen sicheren Bereich ein.

Verantwortlich für die Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebs ist die Einrichtungsleitung.

d Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die ausgebildeten Selbsthilfekräfte (Siehe Anlage 2) nehmen nach ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen der externen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes alle Maßnahmen

- zur Menschenrettung,
- um Personen in Sicherheit zu bringen,
- zur geordneten Gebäudeeräumung und
- zur Gefahrenbegrenzung (z. B. Energieabschaltung, Feuerlöschversuche, Entrauchung usw.)

wahr.

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen. Die oberste Sicherheit gilt unseren Bewohner und Besuchern. Es muss gewährleistet sein, dass alle das Gebäude, bzw. den gefährdeten Bereich, verlassen. **EVAKUIERUNG AUF DER EBENE!!!** Erst dann können weitere Maßnahmen, wie z.B. Löschversuche, unternommen werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Löschversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies ohne Eigengefährdung und ohne Gefährdung der Ihnen anvertrauten Gruppe möglich ist. Es ist immer auf einen freien Rückzugsweg zu achten. Vorsicht: Brandrauch ist giftig und heiß! Schon wenige Atemzüge können tödlich sein. Zur Entstehungsbrandbekämpfung sind Sie in die Löscheräte unseres Hauses eingewiesen worden.

Sollten Bewohner oder Besucher bei einem Ereignis in eine psychische Ausnahmesituation geraten, so steht die sichere Flucht aller im Vordergrund. Melden Sie sich nach Ankunft am Sammelplatz umgehend bei der Einrichtungsleitung, damit Hilfe organisiert werden kann.

Spezieller Umgang mit stark bewegungseingeschränkten oder bettlägerigen Bewohnern

Ihnen sind auch stark bewegungseingeschränkter oder bettlägerige Bewohner anvertraut.

- Für die Evakuierung stark bewegungseingeschränkter oder bettlägeriger Bewohner ist eine Kombination aus Rettungstuch und einem Fixier-und Transportgurtsystem anzuwenden. Diese befinden sich unter den Matratzen. Die Betten mit dem Rettungstuch sind entsprechend gekennzeichnet.
- Im Gefahrenfall wird der Bewohner samt Bettdecke und Kissen mit den Patientengurten auf er Matratze fixiert.
- Über einen Gurt kann damit auch ein einzelner Helfer die Matratze mit dem fixierten Patienten über den Fußboden aus dem Gefahrenbereich evakuieren und in einen sicheren Bereich verbringen. Die weitere Evakuierung erfolgt über die Feuerwehr!

Sofern die Gefahr nicht sofort in der Entstehungsphase beseitigt werden konnte, sind gleichzeitig auch die gefährdeten darüber liegenden Geschosse und die unmittelbar benachbarten Betriebsbereiche zu evakuieren.

Je nach Gefährdungslage ist eine unverzügliche und vollständige Gebäudeeräumung durchzuführen.

Über Treppenräume, Flure, Atrien, Eingangshallen und lüftungstechnische Anlagen können sich bei Mangelfunktion von Schutzabschlüssen toxische Brandgase innerhalb weniger Minuten im gesamten Gebäude verteilen und insbesondere die Benutzbarkeit der Rettungswege gefährden.

Alle Mitarbeiter und sonstigen Personen werden aufgefordert, das Gebäude unverzüglich auf kürzestem Weg über die gekennzeichneten Fluchtwiege zu verlassen. Fremden Personen, behinderten Menschen oder verletzten Personen ist bei der Rettung und Selbstrettung entsprechende Hilfestellung zu geben. Sie sind, wenn möglich, bis zur Sammelstelle zu begleiten. Bei der Gebäudeeräumung ist auf Ruhe und Besonnenheit zu achten, unüberlegtes Handeln und Panikreaktion bringen zusätzliche Gefahr. Personen sind zügig, aber nicht hektisch in Sicherheit zu bringen.

Bei der Evakuierung werden alle Räume überprüft, damit alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und niemand in Lager-, Archiv-, Toiletten- und Waschräumen etc. zurückbleibt.

Bei der Gebäudeeräumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Brandraum, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Die rauchdichten Türen im Verlauf der Flure und zu den Treppenräumen müssen geschlossen sein, damit sich der Brandrauch in den Rettungswegen nicht ausbreiten kann.

Am Sammelplatz wird die Vollzähligkeit der Bewohner und Mitarbeiter festgestellt, dokumentiert, und fehlende Personen werden der Einsatzleitung mitgeteilt. Am Sammelplatz werden die Bewohner betreut, und es wird Erste Hilfe geleistet. Vom Sammelplatz aus können geeignete Mitarbeiter für Lotsendienste, Absperren-, Sicherungs- und Bergemaßnahmen (Material) sowie sonstige Unterstützungstätigkeiten abgerufen werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese als Einsatzleitung die Koordination der Brandbekämpfungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen. Die Evakuierung nicht unmittelbar gefährdeter Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt nur auf Anweisung der Einsatzleitung. Allen Anweisungen und Aufträgen der Einsatzleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über:

- Anzahl und Aufenthaltsort gefährdeter Personen,
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle,
- besonders zu schützende Räume und sonstige Besonderheiten (z. B. Rauchabzüge, Energieschalter, Notstromanlagen).

Nachdem die Feuerwehr eingetroffen ist, finden alle weiteren betrieblichen Evakuierungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung statt.

Im Zusammenwirken mit der Feuerwehr werden bei Bedarf haustechnische Anlagen (z. B. Lüftungs-/Klimatechnik) und Versorgungsleitungen abgestellt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht. Auf Anweisung der Feuerwehr werden alle elektrischen Anlagen abgestellt, die nicht für die Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

Bei Bränden und anderen Gefahren, die sofortige Evakuierungsmaßnahmen erforderlich machen, tritt in jedem Fall unverzüglich (bis zum Eintreffen der Feuerwehr) eine interne betriebliche Einsatzleitung zusammen.

Die interne Einsatzleitung besteht aus:

- Einrichtungsleitung,
- Pflegedienstleitung
- Haustechnik.

Die interne Einsatzleitung stellt im Gefahrenfall durch Auslösung des Hausalarms den Betrieb in den betroffenen Gebäuden und Anlagen ein und koordiniert, dass die Mitarbeiter rechtzeitig aus den Gefahrenbereichen zu den im Evakuierungsplan vorgesehenen sicheren Sammelbereichen in Sicherheit gebracht werden.

Sie arbeitet bei allen Entscheidungen und Maßnahmen eng mit der Einsatzleitung der Feuerwehr und der Polizei zusammen.

e Löschmaßnahmen

Nachdem die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt und der Hausalarm ausgelöst worden ist, begeben sich die Selbsthilfekräfte zur Brandstelle und versuchen – soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und/oder Brandrauch noch möglich ist – mit den vorhandenen Handfeuerlöschern den Entstehungsbrand zu bekämpfen.

Vor dem Öffnen der Tür zum Brandraum ist durch Abtasten festzustellen, ob sie heiß ist. Beim Öffnen muss mit einer Stichflamme wegen der Durchzündung übersättigter Brandgase (Flash Over) gerechnet werden. Nach einer solchen Durchzündung ist i. d. R. mit den Feuerlöschgeräten für die Selbsthilfe kein Löscherfolg mehr zu erwarten, da diese Geräte nur für die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ausgelegt sind.

Mit den Feuerlöschern muss man gezielt in die Brandglut oder auf die brennende Oberfläche spritzen, um einen Löscherfolg zu erreichen.

Zur erfolgreichen Brandbekämpfung können mehrere Löschgeräte gleichzeitig mit kurzen Löschmittelstößen eingesetzt werden.

Es stehen folgende Feuerlöschgeräte zur Verfügung:

- Fettbrandlöscher (Küche)
- Kohlendioxidfeuerlöscher (Technik)
- Schaumlöscher

Bei der Bedienung von Handfeuerlöschern sind die aufgedruckten Bedienungsanweisungen zu befolgen!

Als Grundsatz gilt:

Brennende feste Stoffe (Klasse A) und brennende Flüssigkeiten (Klasse B) Schaum gelöscht werden.

Zum Ablöschen von Fritteusen in Küchen sollen Fettbrandlöscher verwendet werden.

Löschdecken sind ungeeignet.

Mit Handfeuerlöschern ist möglichst nahe an den Brandherd heranzugehen und mit kurzen Löschmittelstößen in die Glut zu zielen. Es sind möglichst viele Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen. Von elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutzabstand (mindestens 1 m < 1.000 V) einzuhalten.

Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen! Brandrauch kann sehr schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.

Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglassen lassen, notfalls zu Boden bringen. Den Schaumstrahl nicht unmittelbar in Richtung Gesicht halten. Person vorsichtig mit sauberem Leitungswasser kühlen und Notarzt alarmieren.

Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor anderen Brandbekämpfungsmaßnahmen oder der Bergung von Sachgütern!

Praktische Übungen zum wirksamen Einsatz von Feuerlöschgeräten sind im Rahmen der Brandschutzunterweisung des Personals und der Selbsthilfekräfte durch den Brandschutzbeauftragten mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

f Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Für einen ungehinderten Einsatz der Feuerwehr müssen die Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gekennzeichnet und freigehalten werden. Der Betriebs-, Besucher- oder Lieferverkehr darf die Zugänglichkeit für die Feuerwehr nicht behindern. Störende Fahrzeuge, Lagergüter oder sonstige Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

Die Brandstelle samt Umgebung muss frei zugänglich gehalten werden, damit ein schneller und ungehinderter Einsatz der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr sichergestellt ist. Je früher die Feuerwehr Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einleiten kann, umso eher kann ein wirksamer Einsatzerfolg erzielt werden, der die Personen- und Sachschäden begrenzt. Ein verzögertes Eingreifen erhöht die Gefahr, den Personal- und den Ressourcenbedarf und vergrößert den Schaden.

Die Einrichtungsleitung, die Haustechnik oder der Nachdienst erwarten die eintreffenden Einsatzkräfte und informieren diese über die Lage der Brandstelle, die gefährdeten Bereiche sowie eventuelle besondere Gefahrenquellen. Auf die Lage der noch zu evakuierenden Gebäudeteile und der Sammel- und Bereitstellungsflächen wird hingewiesen.

Absperrungen der Feuerwehr, z. B. bei Einsturz-, Explosions- und Stromschlaggefahr, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Einsatzleitung betreten.

Aufzugsanlagen können im Brandfall ausfallen, weil Qualm zwischen die Lichtschranke gelangt oder die Stromversorgung durch Brändeinwirkung ausfällt.

In Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden!

Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

g Nachsorge

Die Brandstelle ist während und nach dem Einsatz durch Absperrung an den Zugängen gegen das Betreten unbefugter Personen zu sichern.

Das Wiederbetreten der Brandstelle ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung bzw. die Kriminalpolizei zulässig.

Alle vom Brandrauch betroffenen Räume müssen gelüftet werden, und das Löschwasser ist möglichst frühzeitig aufzunehmen und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Personen- und Sachschäden sind festzustellen, zu protokollieren und der Einrichtungsleitung zu melden. Es ist eine möglichst genaue Aufstellung des beschädigten Inventars und der Gebäude- und Haustechnikschäden zu erstellen und von der Einrichtungsleitung an die Gebäude- und Schadenversicherer unverzüglich zu melden, um die Bearbeitung der Ersatzansprüche möglichst frühzeitig voranzutreiben.

Nach Freigabe der Brandstelle sollte nach Absprache mit den Gebäude- und Inventarversicherern, der zuständigen Abfallbehörde und den beauftragten Entsorgungs- und Brandschadensanierungsunternehmen der Brandschutt möglichst frühzeitig vorschriftsgemäß entsorgt werden, und die notwendigen Reinigungsarbeiten sollten durchgeführt werden, damit die vom Brand betroffenen und die benachbarten Bereiche schnellstmöglich instandgesetzt werden können.

Sofern die haustechnischen Anlagen funktionieren, die Gebäudestatik nicht beeinträchtigt ist und die Rettungswege sicher benutzbar sind, können nicht vom Brandrauch oder Löschwasser betroffene Gebäudeteile nach vorheriger Überprüfung und Freigabe ggf. wieder benutzt werden.

Die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen ist wiederherzustellen. Benutzte Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb wieder zu befüllen.

h Anhang

Diese Brandschutzordnung Teil C ist Grundlage für die Organisation der betrieblichen Selbsthilfemaßnahmen zur Brandverhütung und der betrieblichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Brandfall oder bei sonstigen Gefahrenereignissen.

Sie ist jedem Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben wie Einrichtungsleitung, Haustechnik, Brandschutzbeauftragter und Selbsthilfekräfte (alle Mitarbeiter) bekannt zu machen.

Die Kenntnisnahme ist von dem Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

Die Ausfertigung dieser Brandschutzordnung (Teil C) muss bei der Einrichtungsleitung zur jederzeitigen Einsicht oder leihweisen Überlassung für die Selbsthilfekräfte bereithalten werden. Jede Selbsthilfekraft ist verpflichtet, sich regelmäßig mit dem Inhalt der Brandschutzordnung und den zugehörigen Anlagen vertraut zu machen und die Anweisungen zu beachten.

Geschäftsführung:

Mitarbeitervertretung:

(Datum/Unterschrift)

(Datum/Unterschrift)

Brandschutzbeauftragter:



11.12.2025

(Datum/Unterschrift)

Anlage 1

Nach der Alarmierung der Feuerwehr und der Auslösung des Hausalarms sind unverzüglich folgende Stellen zu benachrichtigen:

Polizei	Telefon:	0-110
Feuerwehr	Telefon:	0-112
Herr Hertel Brandschutzbeauftragter	Mobil:	0171 1270852
Frau Bönninghoff Einrichtungsleitung	Telefon geschäftlich:	0251 52002323
	Mobil:	0171 1700569
Herr Hinz technischer Dienst	Telefon geschäftlich:	0251 52002118
	Mobil:	0176 34529456
Herr Tenbeitel technischer Dienst	Telefon geschäftlich:	0251 52002250
	Mobil:	0176 34529456

Anlage 2

Selbsthilfekräfte:

Name:

Funktion: